

Satzung der Stadt Mittweida über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

vom 25.09.2020

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl Jg. 2003 Bl.-Nr. 4, S. 55, ber. S. 159 Fsn-Nr. 230-1), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 15.02.1996, (SächsGVBl. Jg. 1996 Bl.-Nr. 4 S. 84 Fsn-Nr.: 2423.2/2) (SächsGVBl. Jg. 1996 Bl.-Nr. 4 S. 84 Fsn-Nr.: 2423.2/2) und des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen vom 27.05.1999, (SächsGVBl. Jg. 1999 Bl.-Nr. 9 S. 247 Fsn-Nr.: 300-13) in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- von bis zu 3 Stunden	10 Euro
- von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	18 Euro
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. 2. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf insgesamt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht überschreiten.

§ 3 Stadträte und Ortschaftsräte

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und nach § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SächsGemO berufene sachkundige Einwohner und Sachverständige erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht

1. bei Stadträten aus:

- einem einmaligen Zuschuss pro Legislaturperiode zur Anschaffung bzw. Nutzung elektronischer Geräte für die digitale Wiedergabe der Sitzungsunterlagen in Höhe von 250,00 Euro.
Die Inanspruchnahme des Zuschusses schließt die Zusendung der Unterlagen in Papierform aus.

- einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro
- bei Sitzungen bis 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von 20,50 Euro
- bei Sitzungen über 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von 30,50 Euro

2. bei Ortschaftsräten aus:

- einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 5,00 Euro
- bei Sitzungen bis 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von 20,50 Euro
- bei Sitzungen über 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von 30,50 Euro

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 Euro.

(3) Für Stadträte, die zugleich Ortschaftsräte sind, entfällt der Grundbetrag für Ortschaftsräte.

(4) Bei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen werden die Sitzungszeiten addiert und nur ein Gesamt-Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 20 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 5

Schiedsstelle

Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen, Telefon- und Portokosten sowie ihres Verdienstaufalles in Höhe von monatlich 30 Euro bzw. 15 Euro.

§ 6

Wahlen

Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Er beträgt 20,50 Euro pro Sitzungstermin. 2. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein Erfrischungsgeld von 50,00 Euro pro Tag. § 1 kommt nicht zur Anwendung.

§ 7

Ortswegewart

Die Betreuung des Mittweidaer Wanderwegnetzes erfolgt durch den ehrenamtlichen Ortswegewart. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird abweichend von § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,00 Euro gezahlt.

§ 8 Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ehrenamtlich Tätige nach §§ 5 und 6 erhalten eine Reisekostenvergütung für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes im Rahmen der spezialgesetzlichen Grundlagen.

(3) Ehrenamtlich Tätige nach § 7 erhalten eine Reisekostenvergütung für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Zahlungsweise

(1) Die Entschädigungen/Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 4, 5, 6, 7 werden zeitnah nach der Tätigkeit bzw. nach deren Abrechnung gezahlt.

1. Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 werden zum jeweiligen Quartalsende gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mittweida über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 30.04.2010 außer Kraft.

Mittweida, den 25.09.2020

Schreiber
Oberbürgermeister